

<b>Vorlage</b>	<b>105</b>	<b>2019</b>	Zum Beschluss Öffentlich
<b>TOP:</b> Finanzierung der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG (WiReGo) 1. Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung 2. Anpassung des Betrauungsaktes			
Kosten €:	Hsh.-Stelle:		Hshjahr:
Produktkosten €:			
Mittel stehen			
		<b>Beratungsergebnis:</b>	
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst. ja nein Enth.
FWD	17.09.2019		
VA	19.09.2019		
Rat CLZ	23.09.2019		
<b>Beteiligte Stellen:</b>			
	1	2	3
Protokoll- auszug erforder- lich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

1. Dem Abschluss einer neuen WiReGo-Finanzierungsvereinbarung zum 01.08.2020 mit folgenden Eckpunkten wird zugestimmt:
  - Unbefristeter Finanzierungsvertrag
  - Erste Kündigungsmöglichkeit zum 31.07.2025 (2 Jahre Kündigungsfrist), danach jederzeitige Kündigungsoption mit 2 Jahren Kündigungsfrist
  - Unveränderte Beiträge für das Restgeschäftsjahr (August bis Dezember 2020)
  - Zum 01.01.2021 einmalige Erhöhung der bisherigen Finanzierungsbeiträge um 20%
  - Ab 2022 jährliche Dynamisierung (Erhöhung der Finanzierungsbeiträge) von 3%
2. Die benötigten Haushaltsmittel werden in entsprechender Höhe ab dem Haushaltsjahr 2021 eingeplant.
3. Der bestehende Betrauungsakt zugunsten der WiReGo (siehe Beschlussvorlage 29/2016; Beschluss des Rates vom 17.03.2016) wird entsprechend der aus der Neuregelung entstehenden Beträge angepasst.
4. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird beauftragt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung dieses Beschlusses sicherzustellen.

**Anlage: Entwurf des Finanzierungsvertrages**

## Kurzfassung des Sachverhalts:

### I. Neue WiReGo-Finanzierungsvereinbarung

Der Rat der Samtgemeinde Oberharz hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 der Gründung und Finanzierung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft zugestimmt (Vorlage 1/126/2009). Die Finanzierungszusage war auf einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren begrenzt worden. Die Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG (WiReGo) hat ihre Tätigkeit am 01.08.2010 aufgenommen.

Mit Beschluss des Samtgemeinderates vom 18.12.2014 (Vorlage 1/117/2014) wurde der Finanzierungsbeitrag für weitere 5 Jahre bis einschließlich 31.07.2020 festgeschrieben. Er beläuft sich aktuell auf **9.670 € / Jahr**.

Die WiReGo hat sich in den knapp 10 Jahren ihres Bestehens zu einem gefragten und etablierten Partner der regionalen Wirtschaft entwickelt. Sie ist in den drei Geschäftsfeldern „Gründungsberatung“, „Firmenbetreuung / Bestandspflege“ sowie „Regionalmarketing/Ansiedlungsbetreuung“ sehr aktiv und pflegt intensive Kontakte zu allen relevanten Zielgruppen. Die Kooperation mit den Wirtschaftsförderungen der Gemeinden ist partnerschaftlich und konstruktiv. Ein Fokus der WiReGo-Arbeit liegt überdies darin, Förderinstrumente, Strukturen und Netzwerke zu entwickeln und zu pflegen, die so nicht auf kommunaler Ebene vorgehalten werden können.

Seit der Gründung hat die WiReGo kontinuierlich neue Projekte umgesetzt, die Beratungstiefe erhöht und sich personell der erhöhten Nachfrage angepasst. Die Nachfrage steigt permanent weiter, was auch Ausfluss der sehr guten Reputation und ausgewiesenen Expertise der WiReGo ist. Inzwischen ist dabei allerdings ein Punkt erreicht, der ein Missverhältnis zwischen der seit 5 Jahren unveränderten Finanzausstattung und dem bei der WiReGo nachgefragten Aufwand deutlich macht.

Aus diesem Grund hat die WiReGo-Geschäftsführung eine finanzielle Hochrechnung erstellt, um eine verlässliche Planungsgrundlage für die nächsten Jahre zu gewährleisten. Bei der Hochrechnung wurden folgende Prämissen berücksichtigt:

- Das Aufgabenspektrum bleibt im Wesentlichen unverändert.
- Der vorhandene Personalstamm soll erhalten bleiben.
- Tarifbedingte Lohnsteigerungen von durchschnittlich 2,25 % pro Jahr sind zu kalkulieren.
- Eine Inflationsrate von 2% pro Jahr ist zu kalkulieren.
- Es ist von einer leicht positiven Entwicklung der Umsätze im wirtschaftlichen Bereich (z.B. bei der Technologieberatung) auszugehen.
- Die derzeitigen Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter bleiben unverändert.

Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass ohne finanzielle Verbesserung bereits im Jahr 2022 mit Liquiditätsproblemen zu rechnen ist, die sich in den Folgejahren aufgrund der Kostendynamik noch deutlich vergrößern würden. Ein wesentlicher Grund für die zu erwartenden Liquiditätsprobleme ist, dass es über den Zeitraum 2010 bis 2020 in Bezug auf die Gesamtheit der Alt-Gesellschafter nur eine zu vernachlässigende Anpassung des jährlichen Finanzierungsbeitrages gegeben hat (+0,55% in 10 Jahren). Dass die tarif- und inflationsbedingten Kostensteigerungen trotzdem aufgefangen werden konnten, hat einerseits mit dem finanziellen Engagement von pro Goslar e.V. als neuem Gesellschafter, andererseits mit dem mittlerweile gewichtigen Anteil der wirtschaftlichen Aktivität der Gesellschaft zu tun. Allerdings ist das Steigerungspotenzial bei der Generierung von zusätzlichen Einnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit begrenzt. Eine deutliche Ausweitung der schon jetzt erheblichen Einnahmen (ca. 35% des Gesamtbudgets im Jahr 2018) wäre nur möglich, wenn der bisherige Charakter einer öffentlichen, für den Kunden kostenfreien Wirtschaftsförderung aufgegeben würde und stattdessen alle von der WiReGo erbrachten Beratungs- und Serviceleistungen in Rechnung gestellt würden.

Das bedeutet im Umkehrschluss: Wenn das Leistungsvermögen, das Aufgabenspektrum und das kostenfreie Service-Portfolio der WiReGo erhalten bleiben sollen, ist eine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge unvermeidbar.

Neben der Sicherstellung der langfristigen Finanzierung kommt aber auch dem Aspekt der Planungssicherheit eine wesentliche Bedeutung zu. Die Gewinnung und Bindung von qualifizierten Fachkräften ist im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Gesellschaft von großer Wichtigkeit. Die Möglichkeit, unbefristete Arbeitsverträge bei adäquater Bezahlung anbieten zu können, spielt eine wesentliche Rolle für die weiterhin positive Entwicklung der Gesellschaft.

Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, hat der Aufsichtsrat der WiReGo in seiner Sitzung am 20.06.2019 den Gesellschaftern den Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung mit folgenden Eckpunkten vorgeschlagen

1. Unbefristeter Finanzierungsvertrag

Der Abschluss eines unbefristeten Finanzierungsvertrages ist ein wesentliches Element für die perspektivische Planung der WiReGo. Das darf selbstverständlich nicht bedeuten, dass eine Kündigung nicht möglich ist. Um zunächst eine gesicherte, nicht zu kurzfristige Perspektive für die Weiterführung der Gesellschaft zu schaffen, soll eine erste Kündigungsmöglichkeit frühestens zum 31.07.2025 mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren eingerichtet werden. Danach sollen Kündigungen jederzeit, ebenfalls mit einer Frist von 2 Jahren, möglich sein. Diese Fristsetzung gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, sich auf die mit einer Kündigung einhergehende neue Finanzierungssituation einstellen zu können.

2. Unveränderte Beiträge für das Restgeschäftsjahr (August bis Dezember 2020)

Um insbesondere den öffentlichen Gesellschaftern die Möglichkeit zu geben, sich auf die Erhöhung bei den Gesellschaftsbeiträgen mittels entsprechender Haushaltsplanung einzustellen, ist es sinnvoll, im Jahr 2020 noch bei den bisherigen Finanzierungsbeiträgen zu bleiben und erst im Jahr 2021 die vorgeschlagene (einmalige) Erhöhung um 20% vorzunehmen. Die Umstellung der Beitragszahlungen auf das Kalenderjahr hat zudem noch den positiven Effekt, den administrativen und personellen Aufwand in der Buchhaltung der Gesellschaft zu verringern.

3. Zum 01.01.2021 einmalige Erhöhung der bisherigen Finanzierungsbeiträge um 20%

In den letzten 10 Jahren ist keine spürbare Anpassung der Finanzierungsbeiträge erfolgt. Um die geschilderten Liquiditätsprobleme nachhaltig in den Griff zu bekommen, ist eine einmalige substantielle Erhöhung der Finanzierungsbeiträge um 20% zum 01.01.2021 zwingend erforderlich. Diese erhöhte „Absprungbasis“ würde, zusammen mit den anderen Änderungen, zumindest für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren eine finanzielle Stabilität der Gesellschaft bedeuten.

4. Ab 01.01.2022 jährliche Dynamisierung (Erhöhung der Finanzierungsbeiträge) von 3%

Eine jährliche Dynamik der Finanzierungsbeiträge von 3% trägt den Erfahrungswerten der letzten Jahre in Bezug auf Tarifsteigerungen und Inflationsrate Rechnung.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen ergeben sich in den ersten 3 Jahren ab 01.08.2020 folgende Finanzierungsbeiträge für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld:

Jahr	2020	2021	2022
Betrag	9.670 €	11.604 €	11.952 €

In den Jahren 2023 ff steigt der jährliche Finanzierungsbeitrag weiterhin um 3% ggü. dem des Vorjahres.

Dieser Vorschlag wurde am 20.06.19 im WiReGo-Aufsichtsrat zur Diskussion gestellt. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben signalisiert, in ihren jeweiligen Gremien für eine entsprechende positive Beschlussfassung zu werben. Ein Arbeitsentwurf der Finanzierungsvereinbarung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die endgültige Version steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Gremienbeschlüsse der Gesellschafter, so dass sich zu einzelnen Positionen noch Änderungen ergeben können. Der Finanzierungsbeitrag der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bleibt davon unberührt.

Aus Sicht der Verwaltung ist der vorgeschlagene Weg erforderlich, um der WiReGo die für eine qualifizierte Aufgabenerledigung erforderliche finanzielle und strategische Sicherheit zu bieten.

Allerdings fällt das Produkt 57101 Wirtschaftsförderung unter die freiwilligen Leistungen. Nach § 3 des Zukunftsvertrages hat sich die Kommune verpflichtet während der Laufzeit des Vertrages die Quote der freiwilligen Leistungen von 3,7% nicht zu übersteigen. Die Erhöhung des Finanzierungsbeitrages muss daher die Einsparung von anderen freiwilligen Leistungen zur Folge haben, um die Quote vertragsgemäß einhalten zu können und die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts nicht zu gefährden.

## **II. Anpassung des Betrauungsaktes**

### **1. Ausgangssituation**

Die im Jahr 2010 gegründete WiReGo übernimmt Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung im Gebiet des Landkreises Goslar. Hierzu zählt die Fördermittelberatung, die Beratung von Existenzgründungen, das Regionalmarketing sowie die Technologie-, Innovations- und Kooperationsförderung. Für diese im öffentlichen und Allgemeininteresse liegende Aufgabenwahrnehmung bedarf es jährlicher Ausgleichszahlungen durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und der weiteren Kommanditisten der WiReGo, da die Tätigkeiten und die damit verbundenen Kosten der allgemeinen Wirtschaftsförderung nicht durch die Einnahmen der WiReGo gedeckt werden können.

### **2. Auswirkungen auf den Betrauungsakt vom 17.03.2016**

Da die jährlichen Ausgleichszahlungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Beihilfen im Sinne von Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sein können, wurden die Ausgleichszahlungen im Jahr 2016 durch einen Betrauungsakt rein vorsorglich unter Bezugnahme auf den Beschluss der EU-Kommission vom 11.01.2012 legitimiert. Es wird dazu auf den Beschluss des Rates vom 17.03.2016 (Vorlage 29/2016) verwiesen.

Der Betrauungsakt gilt gem. den Vorgaben des DAWI-Beschlusses für 10 Jahre, d.h. bis Ende 2025. Nach Ablauf des 10-Jahreszeitraums wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit der Aufgabe der allgemeinen Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtsvorschriften noch gelten. Soweit erforderlich, wird ein neuer Betrauungsakt erlassen.

Nach Einschätzung des die WiReGo beratenden Fachanwalts für EU-Beihilferecht ist die unter Ziff. I dargestellte geplante Erhöhung der Finanzierungsbeiträge mit der bisherigen Fassung des Betrauungsaktes nicht ausreichend berücksichtigt. Der im Jahr 2016 vom Landkreis Goslar und allen Gemeinden des Landkreises für 10 Jahre abgeschlossene Betrauungsakt muss daher angepasst werden.

### **3. Neue Regelung**

Der Betrauungsakt vom 17.03.2016 erhält unter Nr. 4.2. eine Regelung der jährlichen Ausgleichszahlungen. Bedingt durch die nunmehr erforderliche Erhöhung der jährlichen Ausgleichszahlungen ist die Regelung in Nr. 4.2. anzupassen. Die Anpassung orientiert sich an der aktuellen Wirtschaftsprognose der WiReGo für den Zeitraum 2020 bis Ende 2025 und dem auf dieser Grundlage noch zwischen den Gesellschaftern der WiReGo abzuschließenden Finanzierungsvertrag. Daraus ergibt sich folgender Regelungs- / Anpassungsbedarf:

- a) Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ergänzt den Betrauungsakt zugunsten der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG (WiReGo) vom 17.03.2016 dahingehend, dass der jährliche Ausgleichsbetrag bis 12/2025 in folgender Höhe geleistet wird:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Betrag (€)	9.670	11.604	11.952	12.311	12.680	13.060

Die Ausgleichszahlung erfolgt ausschließlich auf die Tätigkeiten der WiReGo, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden (vgl. Nr. 2.2. des Betrauungsaktes vom 17.03.2016).

Die konkrete Höhe des jährlichen Ausgleichsbedarfes der WiReGo für die Jahre 2020 - 2025 ergibt sich aus der Wirtschaftlichkeitsprognose der WiReGo für den Zeitraum 2020 - 2025, die aufgrund der Erfahrung der Vorjahre eine realistische und nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für diesen Zeitraum darstellt.

Auf Basis des jährlich von der WiReGo vorzulegenden Wirtschaftsplans und des darin ausgewiesenen Bedarfes des konkreten Ausgleichsbetrages erfolgt nach dessen Prüfung durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Freigabe der vorstehend genannten Ausgleichsbeträge, die dann auf Grundlage des Haushaltes als Zuwendungen an die WiReGo gewährt werden. Im Zusammenhang mit dem jährlichen Jahresabschluss erfolgt der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung.

- b) Die vorstehende Regelung ersetzt Nr. 4.2. des Betrauungsaktes vom 17.03.2016.

Die Anpassung des Betrauungsaktes ist vom Rat zu beschließen. Damit der Beschluss des Rates gesellschaftsrechtlich für die WiReGo verbindlich wird, ist durch Gesellschafterbeschluss eine entsprechende verbindliche Anweisung an die Geschäftsführung zu erteilen. Insoweit sind die in der Gesellschafterversammlung vertretenen Mitglieder des Rates anzuweisen, hierauf hinzuwirken.

# **Finanzierungsvertrag für die Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG**

## Präambel

*Die Kommunen und der Landkreis Goslar haben gemeinsam mit regionalen Kreditinstituten und der Technischen Universität Clausthal zum 01.08.2010 die „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Region Goslar GmbH & Co. KG.“ (WiReGo) gegründet. Die WiReGo finanziert sich gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus Beiträgen der Kommanditisten sowie der Braunschweigischen Landessparkasse mit Ausnahme der Technischen Universität Clausthal. Zu diesem Zweck wurde zunächst für den Zeitraum 01.08.2010 bis 31.07.2015 ein Finanzierungsvertrag abgeschlossen, der im Jahr 2015 um weitere 5 Jahre bis zum 31.07.2020 verlängert wurde. Zwischenzeitlich konnte pro Goslar e.V. als weiterer Kommanditist gewonnen werden, der sich dem derzeit noch geltenden Finanzierungsvertrag angeschlossen hat.*

*Die Kommanditisten der WiReGo sowie die Braunschweigische Landessparkasse beabsichtigen, die Grundfinanzierung der WiReGo langfristig sicherzustellen und damit die Arbeit der Wirtschaftsförderung zu verstetigen. Zu diesem Zweck wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:*

## **§ 1 Laufzeit des Vertrages**

Der Vertrag gilt ab dem 01.08.2020 und ist unbefristet.

## **§ 2 Beiträge der Finanzierungspartner**

Für den Zeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2020 ändern sich die zu zahlenden Finanzierungsbeiträge nicht gegenüber der aktuellen Regelung.

Ab dem 01.01.2021 erfolgt eine einmalige Erhöhung der Finanzierungsbeiträge aller Partner um 20%. In den darauf folgenden Jahren erhöhen sich die Finanzierungsbeiträge dynamisch um jeweils 3% gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Daraus ergeben sich folgende jährliche Finanzierungsbeiträge:

Gesellschafter	Finanzierungsbeiträge 2020 (Jahresbeitrag)	Finanzierungsbeiträge 2021 (20% Steigerung gegen- über 2020)	Finanzierungsbeiträge 2022 (3% Steigerung gegen- über 2021)
Landkreis Goslar	188.000 €	225.600 €	232.368 €
Stadt Goslar	29.006 €	34.807 €	35.851 €
Stadt Bad Harzburg	12.080 €	14.496 €	14.931 €
Stadt Seesen	11.550 €	13.860 €	14.276 €
Berg- und Universitätsstadt CLZ	9.670 €	11.604 €	11.952 €
Stadt Langelsheim	6.980 €	8.376 €	8.627 €
Gemeinde Liebenburg	5.100 €	6.120 €	6.304 €
Stadt Braunlage	3.760 €	4.512 €	4.647 €
Samtgemeinde Lutter	2.410 €	2.892 €	2.979 €
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	40.000 €	48.000 €	49.440 €
Volksbank eG	10.742 €	12.890 €	13.277 €
Volksbank im Harz eG	5.371 €	6.445 €	6.638 €
Harzer Volksbank eG	5.371 €	6.445 €	6.638 €
Volksbank Braunlage eG	2.686 €	3.223 €	3.320 €
pro Goslar e.V.	25.000 €	30.000 €	30.900 €
Braunschweigische Landessparkasse	10.743 €	12.892 €	13.279 €

In den Jahren 2023 ff. steigt der jährliche Finanzierungsbeitrag weiterhin jeweils um 3% gegenüber dem des Vorjahrs. Centbeträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Die Braunschweigische Landessparkasse erklärt sich dazu bereit, ohne Beitritt in die Gesellschaft ihre Finanzierungsbeiträge zu leisten. Dafür erhält sie das Recht, als Gast ohne Stimmrecht an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Protokolle der Gesellschafterversammlung wird ihr ebenfalls übersandt.

### § 3 Zahlungsweise

Die eingebrachten Kommanditeinlagen werden nicht auf die jährlichen Beiträge angerechnet. Die Finanzierungspartner entrichten ihre Beiträge in zwei gleichen Raten jeweils zum 15.01. und 15.07. eines Jahres.

### § 4 Kündigung

Eine Kündigung ist frühestens nach 5 Jahren – also zum 31.07.2025 – mit einer Frist von 2 Jahren möglich. Danach ist jederzeit eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren möglich.

Davon unbenommen ist aus wichtigem Grund die Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Wirtschaftsjahres möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer Verletzung der Neutralitätspflicht gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages oder bei einer Weisung der Kommunalaufsicht.

## § 5 Räumliche Unterbringung

Sitz der Gesellschaft ist Goslar. Die räumliche Unterbringung der Gesellschaft erfolgt in einer Liegenschaft des Landkreises in Goslar. Sollten keine geeigneten Räumlichkeiten mehr durch den Landkreis Goslar zur Verfügung gestellt werden, bedarf die Unterbringung in anderen Räumlichkeiten der Zustimmung aller Gesellschafter sowie der Braunschweigischen Landessparkasse.

Goslar, den .....

.....  
Landkreis Goslar  
Der Landrat

.....  
Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister

.....  
Stadt Bad Harzburg  
Der Bürgermeister

.....  
Stadt Seesen  
Der Bürgermeister

.....  
Samtgemeinde Lutter am Barenberge  
Der Bürgermeister

.....  
Stadt Langelsheim  
Der Bürgermeister

.....  
Stadt Braunlage  
Der Bürgermeister

.....  
Gemeinde Liebenburg  
Der Bürgermeister

.....  
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld  
| ~~Der~~ Die Bürgermeister/in

.....  
pro Goslar e.V.  
Sprecher des Vorstands

.....  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

.....  
Braunschweigische Landessparkasse



.....  
Harzer Volksbank eG

.....  
Volksbank eG, Sitz Seesen

.....  
Volksbank Braunlage eG

.....  
Volksbank im Harz eG

ENTWURF